

[Unbedingt beachten!]

Merkblatt

(Anlage I zum Zuwendungsbescheid)

Stand: Februar 2021 | Kommunikations- und Informationspflichten im
Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (LPW), Förderperiode 2014-2020

Sehr geehrte/r Zuwendungsempfänger/in,

wie bereits im Zuwendungsbescheid festgehalten, unterliegen Sie bezüglich des geförderten Projekts Kommunikations- und Informationsverpflichtungen. Diese dienen dazu, Transparenz über die Verwendung der Fördergelder für die Allgemeinheit zu schaffen und die Attraktivität der Förderung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In diesem Rahmen hat die Europäische Kommission Vorschriften erlassen, zu deren Befolgung Sie verpflichtet sind. Sie finden diese bei Förderungen aus europäischen Mitteln in der **Verordnung (EU) 1303/2013 im dazugehörigen Anhang XII**, sowie in der zugehörigen **Durchführungsverordnung (EU) 821/2014**.

(www.schleswig-holstein.de/efre - Dokumente, Verordnungen)

Bitte beachten Sie, dass Sie über die hier genannten Maßnahmen hinaus auch verpflichtet sind, sich eigenständig über Ihre Kommunikations- und Informationspflichten aus den Verordnungen und ggf. durch Rückfragen bei der IB.SH / WTSH oder beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein zu informieren.

Für alle Zuwendungsempfänger/innen gilt:

- Sie sind verpflichtet, die Förderung aus dem Landesprogramm Wirtschaft, sowie die anteilige Kofinanzierung aus dem EFRE und der GRW in geeigneter Weise zu kommunizieren. Auf Druckerzeugnissen, Internetseiten, Pressemeldungen etc., die über das geförderte Projekt / das Vorhaben unterrichten, ist auf die Förderung – soweit möglich getrennt nach Fördermitteln – unter Verwendung des Logos/Signets hinzuweisen. Um eine formgerechte Verwendung sicherzustellen, stellt Ihnen die Landesregierung einen Service zum Download der entsprechenden Logos/Signets zur Verfügung. Sie finden diesen auf der Website des EFRE in Schleswig-Holstein unter Kontakt & Service (www.schleswig-holstein.de/efre) und auf den Websites von IB.SH und WTSH.

Das LPW-Logo :

Wir fördern Wirtschaft



Landesprogramm Wirtschaft: Gefördert durch
die Europäische Union - Europäischer Fonds
für regionale Entwicklung (EFRE), den Bund
und das Land Schleswig-Holstein

Das LPW-Logo muss bei allen LPW-Förderungen verwendet werden.

Den Download für das LPW-Logo finden Sie unter www.schleswig-holstein.de/efre

Der Claim der Landesdachmarke:

Schleswig-Holstein. Der echte Norden.

Bei der Gestaltung Ihrer Informations- und Kommunikationsmaßnahmen muss auch das Marken-Manual der Landesregierung zur Dachmarke beachtet werden. Der Claim „Schleswig-Holstein. Der echte Norden.“ soll bei Veröffentlichungen mitgeführt werden. Weitere Informationen und Gestaltungshinweise zur Landesdachmarke finden Sie unter www.marken-manual.sh.

Den Download für den Claim finden Sie unter www.schleswig-holstein.de/efre.

Bei Förderungen mit EFRE-Mitteln:

Während der Durchführung (Laufzeit) des Vorhabens informieren Sie bitte als Begünstigte/r (Zuwendungsempfänger/in) die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem EFRE gemäß Anhang XII, Ziff. 2.2. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 in Verbindung mit den Artikeln 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 wie folgt:

- **Website:**

Existiert eine **Website** der oder des Begünstigten¹, wird auf dieser eine kurze Beschreibung des Vorhabens eingestellt, die im Verhältnis zu dem Umfang der Unterstützung steht und in der auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hervorgehoben wird. **Diese Veröffentlichung hat das Logo/Signet des Landesprogramms Wirtschaft zu enthalten, das ohne weiteres Scrollen und direkt nach dem Aufrufen der Website auf der Startseite zu erkennen sein muss.**

- **Bauschild/Hinweisschild**

Nach Anhang XII, Ziff. 2.2. Nr. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 haben Sie als Zuwendungsempfänger/in **während der Durchführung** eines aus dem EFRE unterstützten Vorhabens, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000 Euro beträgt, an **einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend ein Schild von beträchtlicher Größe** für jedes Vorhaben anzubringen.

Die Projektbezeichnung, das Hauptziel des Vorhabens und das LPW-Logo nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

Bei der Finanzierung von Infrastruktur oder von Baumaßnahmen weisen Sie bitte mittels geeigneter Dokumentation (z.B. mit einem Foto) zusammen mit einer der ersten Mittelanforderungen nach, dass Sie die Nebenbestimmung gemäß Ziffer II. (Hinweisschild) des Zuwendungsbescheides erfüllt haben.

¹ Begünstigte/r = Zuwendungsempfänger/in

- **Dauerhafte Tafel / dauerhaftes Schild**

Besteht das Vorhaben im Erwerb von Immobilien *oder* Grundstücken *oder* in der Finanzierung von Infrastruktur *oder* von Baumaßnahmen, ist nach Anhang XII, Ziff. 2.2. Nr. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens eine dauerhafte, gut sichtbare Tafel oder ein gut sichtbares Schild aufzustellen, wenn die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500.000 Euro beträgt.

Das Schild gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Es wird unter Berücksichtigung der von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen technischen Charakteristika hergestellt. Die technischen Merkmale für die Darstellung des EU-Emblems und für den EFRE-Hinweis auf Ihrer Webseite sind gemäß den Artikeln 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 zu beachten.

Die Bezeichnung des Vorhabens, das Hauptziel der durch das Vorhaben unterstützten Maßnahme und das LPW-Logo nehmen mindestens 25 % des Schildes ein.

- **Plakat**

Für Vorhaben, die **nicht** unter Anhang XII, Ziff. 2.2. Nr. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 fallen, also bei denen die öffentliche Unterstützung nicht insgesamt mehr als 500.000 € beträgt und die nicht ein Infrastruktur- oder Bauvorhaben sind (z.B. Netzwerke), wird **während der Durchführung** des Vorhabens **wenigstens ein Plakat (Mindestgröße A3)** mit Informationen zum Projekt, mit dem auf die finanzielle Unterstützung durch die Europäische Union hingewiesen wird, **an einer gut sichtbaren Stelle, etwa im Eingangsbereich eines Gebäudes**, angebracht. Auch in allen übrigen Fällen ist ein Plakat in der Mindestgröße A3 in gleicher Weise anzubringen. Das Plakat gibt Aufschluss über Bezeichnung und Hauptziel des Vorhabens. Es wird unter Berücksichtigung der von der Kommission nach Artikel 115 Absatz 4 angenommenen technischen Charakteristika hergestellt. Die technischen Merkmale für die Darstellung des EU-Emblems und für den EFRE-Hinweis auf Ihrer Webseite sind gemäß den Artikeln 3 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 zu beachten.

Ein Muster für ein A3-Plakat kann heruntergeladen werden unter:

www.schleswig-holstein.de/efre

Kosten für Tafeln, Schilder bzw. Plakate gehören zu den **zuschussfähigen Ausgaben**, sofern Sie gemäß Anhang XII, Ziff. 2.2. der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 *oder* Zuwendungsbescheid zum Aufstellen/zur Anbringung verpflichtet sind.

Werden zusätzlich zu dem EU-Emblem weitere Logos dargestellt, ist das EU-Emblem mindestens genauso hoch bzw. breit wie das größte der anderen Logos.

Die durchgeführten Informations- bzw. Kommunikationsmaßnahmen sind zusammen mit **einer der ersten Mittelanforderungen**, das Aufstellen einer dauerhaften Tafel / eines dauerhaften Schildes ist spätestens mit Einreichung des Verwendungsnachweises, dem jeweiligen Dienstleister gegenüber nachzuweisen.

Bei Förderungen mit GRW-Mitteln:

Sie sind verpflichtet, **während der Durchführung** eines aus GRW-Mitteln unterstützten Infrastrukturvorhabens ab einer Fördersumme von 500.000 Euro auf die öffentliche Förderung hinzuweisen und an **einer gut sichtbaren Stelle vorübergehend** ein Schild von beträchtlicher Größe (Bauschild) für jedes Vorhaben anzubringen. Spätestens drei Monate **nach Abschluss des Vorhabens** ist ein **dauerhaftes, gut sichtbares Schild** (Hinweisschild) aufzustellen. Dabei ist jeweils neben dem Signet für das Landesprogramm Wirtschaft (LPW) das Logo des BMWi in gleicher Größe darzustellen (herunterzuladen unter www.schleswig-holstein.de/grw).

Das BMWi - Logo :



Den Download für das BMWi-Logo finden Sie unter www.schleswig-holstein.de/grw.

Zusätzlich zu den Logos/Signets des BMWi und des LPW muss auf Bau- bzw. Hinweisschildern ein erläuternder Text aufgenommen werden, der auf die Förderung im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) hinweist, wie z. B.: *Das Projekt XYZ...wird gefördert im Rahmen der Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW).*

Bei der Finanzierung von Infrastrukturvorhaben weisen Sie bitte mittels geeigneter Dokumentation (z.B. mit einem Foto) zusammen mit einer der ersten Mittelanforderungen nach, dass Sie die Nebenbestimmung gemäß Ziffer II. des Zuwendungsbescheides erfüllt haben.

Im Falle der GRW-Publizitätsverpflichtung ab einer Fördersumme von 500.000 Euro sind Kosten für Bau- bzw. Hinweisschilder förderfähig und gehören zu den zuschussfähigen Ausgaben.

Weitere Informationen haben wir unter www.schleswig-holstein.de/grw für Sie bereitgestellt.